



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 2

Freitag, 7. Februar 2014

54. Jahrgang

Nachruf S. 7

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 8

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Sechste Verordnung zur Änderung des
Regionalplans Region Landshut..... S. 8

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Tourist-Information Passauer Land;
Satzung zur Änderung der Entschädigungs-
satzung für den Zweckverband Tourist-Information
Passauer Land
Vom 3. Dezember 2013 S. 8

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen;
Entschädigungssatzung
Vom 20. Dezember 2013 S. 9

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für
das Wirtschaftsjahr 2014..... S. 10

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Einschränkung des Betretungsrechts im Nati-
onalpark Bayerischer Wald
Vom 30. Januar 2014 S. 10

Tierisches Nebenproduktrecht

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlacht-
abfallbeseitigung Plattling
Vom 17. Dezember 2009..... S. 13

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 14

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Heinrich Thau

Beschäftigter i.R.

der am 23. Dezember 2013 im Alter von 75 Jahren verstorben ist. Herr Thau war von 1993 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 201 „Sicherheit und Ordnung“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Heinrich Thau stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 2. Januar 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2013 bei.

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut

I.

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. Januar 2014 die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Sechsten Verordnung sind Festlegungen für das neue Kapitel B VI Energie/Teilbereich Wind (Vorrang- und Vorbehalts- sowie Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen).

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:30 - 11:45 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr, Fr. 08:30 - 11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23

BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 13. Januar 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Tourist-Information Passauer Land Vom 3. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) i. V. m. Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt der Zweckverband Tourist-Information Passauer Land folgende Satzung:

§ 1

§ 5 der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Tourist-Information Passauer Land vom 29. November 2001 (RABI. 18/2001) erhält folgende Fassung:

„§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

(1) Der Geschäftsleiter erhält eine Auslagenpauschale von Euro 800,00 jährlich.

(2) Findet während eines Kalenderjahres ein Wechsel in der Geschäftsleitung statt, so wird die Auslagenpauschale monatsgenau aufgeteilt. Sofern im Rahmen des Wechsels der Geschäftsleitung ein kommissarischer Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden bis zur nächsten Verbandsversammlung eingesetzt wird, so erhält dieser für die Zeit seiner kommissarischen Tätigkeit die anteilige Aufwandsentschädigung."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Passau, 3. Dezember 2013
ZWECKVERBAND TOURIST-INFORMATION
PASSAUER LAND

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz
Passau-Vilshofen;
Entschädigungssatzung
Vom 20. Dezember 2013**

Der Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau - Vilshofen erlässt auf Grund des Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende

Satzung:

**§ 1
Entschädigung und Sitzungsgeld**

Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von

je **57,94 €**.

**§ 2
Fahrkostenentschädigung**

(1) Die Verbandsräte erhalten neben den Leistungen nach §§ 1 und 3 Fahrkostenentschädigung.

(2) ¹Als Fahrkostenentschädigung wird der Kilometersatz gewährt, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung ohne besonderen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten anerkannt wird. ²Die Entschädigung wird ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob das eigene Kfz oder ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird oder ob die Anfahrt auf andere Weise erfolgt.

**§ 3
Ersatzleistungen**

(1) ¹Verbandsräte, die Arbeiter/Innen oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Zweckverband unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.

(2) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:
Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer **141,24 €**,
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, **25,53 €**.

(3) Sonstigen Verbandsratsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:
Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer **141,24 €**,
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, **25,53 €**.

(4) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 zählen angefangene Stunden ganz (angefangene Stunden zählen nur dann ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind).

**§ 4
Auswärtige Dienstgeschäfte**

(1) Für angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- als Fahrtkostenentschädigung der Kilometersatz, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 2 Nr. 1 der Lohnsteuerrichtlinien anerkannt wird,
- Sitzungsgeld im Sinne von § 1 dieser Satzung.

(2) Für sonstige angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich nicht um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- als Fahrtkostenentschädigung Reisekosten nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes über die Reisekosten der Beamten,
- ein pauschales Tagegeld in der Höhe des Sitzungsgeldes nach § 1 dieser Satzung,
- Übernachtungsgeld nach tatsächlichen Auslagen.

**§ 5
Auszahlung der Entschädigung**

(1) Die Entschädigungen nach §§ 1, 3 und 4 steigen entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A an.

(2) Die Entschädigungen der §§ 1, 2, 3 und 4 werden brutto ausbezahlt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Die Satzung vom 1. März 2012 tritt zugleich außer Kraft.

Passau, 20. Dezember 2013
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.942.200 €
und in den Aufwendungen mit	3.282.065 €.
 Der Vermögensplan über	 3.334.500 €
- beinhaltet die Anlagenzugänge	3.189.500 €
- und die Tilgung der Darlehen	145.000 €
- und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	660.785 €.
- Darlehen von	1.530.000 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	1.073.935 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.530.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 19. Dezember 2013 Az. 12-1444.814-128 erteilt.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan 2014 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. ²Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 13. Januar 2014
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Walter Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Nr. 55.1 - 8621.1-21

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Einschränkung des Betretungsrechts
im Nationalpark Bayerischer Wald
Vom 30. Januar 2014**

Die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde erlässt auf Grund der Art. 31, Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung der Regierung von Niederbayern über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1997 (RABI Nr. 11/1997 S. 127), geändert durch Verordnung vom 22. August 2005 (RABI Nr. 13/2005 S. 127), 2. Juli 2009 (RABI Nr. 10/2009 S. 83) und 10. Mai 2013 (RABI Nr. 7/2013 S. 59), wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Buchst. a) wird nach dem Wort „Grenzübertrete“ das Wort „Lackenberg“ gestrichen und das Wort „Lackabruck“ eingefügt.
- b) In § 3 Buchst. c) werden nach den Worten „das Betreten des in der Karte M 1 : 50.000 gekennzeichneten Grenzsteigs“ die Worte „in der Zeit vom 15. Juli bis 15. November eines jeden Jahres“ eingefügt.
- c) In § 5 werden nach den Worten „Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3“ die Worte „und Abs. 3“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 7. Februar 2014 in Kraft.

Landshut, 30. Januar 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

(2) Die Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald wird unter Bereinigung des Wortlauts neu bekannt gemacht.

Nr. 55.1 - 8621.1-21

**Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung
über die Einschränkung des Betretungsrechts im
Nationalpark Bayerischer Wald vom 30. Januar 2014**

Die Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald wird neu bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen der Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald der Regierung von Niederbayern vom 24. Juli 1997 (RABI. Nr. 11/1997 S. 127) durch die

Verordnungen vom 22. August 2005, 2. Juli 2009, 10. Mai 2013 und 30. Januar 2014

Landshut, 30. Januar 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Einschränkung
des Betretungsrechts im Nationalpark
Bayerischer Wald
Vom 30. Januar 2014**

Die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde erlässt auf Grund der Art. 31, Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), folgende Verordnung:

**§ 1
Betretungsverbot**

(1) Es ist verboten, die in Abs. 2 näher beschriebenen Kerngebiete des Nationalparks „Bayerischer Wald“ zu betreten, zu befahren oder dort Loipen zu spuren.

(2) ¹Das Betretungsverbot gilt in den in der Karte M 1 : 50.000 gesondert gekennzeichneten Bereichen in den Gemeinden Spiegelau, St. Oswald-Riedlhütte, Neuschönau, Hohenau, Mauth und in den gemeindefreien Gebieten Oswalder Forst, Waldhäuser Wald, Schönbrunner Wald und Mauther Forst, Landkreis Freyung-Grafenau sowie in den Gemeinden Lindberg und Frauenau, Landkreis Regen. ²Die Karte M 1 : 50.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 25.000, die bei der Regierung von Niederbayern, den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen und bei der Nationalparkverwaltung hinterlegt ist.

**§ 2
Schutzzweck**

¹Zweck des Betretungsverbots ist es, die von den Besuchern des Nationalparks hervorgerufenen oder zu befürchtenden Schäden und Gefahren für die Tier- und Pflanzenwelt auszuschließen oder zu mindern.

²Dies gilt insbesondere für

- a) die Gefährdung störanfälliger Tierarten, z. B. Raufußhühner und Spechte,
- b) die Beunruhigung des Reh- und des Rotwildes in ihren Einständen mit Folgeschäden durch Verbiss und Schälen,
- c) die Entnahme von Beeren, Pilzen, Blütenpflanzen oder Insekten,
- d) die Verfälschung der natürlichen Pflanzendecke durch Tritt, Eutrophierung oder Selektion (Pflücken) und
- e) die Schaffung von Erosionsflächen oder Bodenwunden.

**§ 3
Ausnahmen**

Das Verbot nach § 1 gilt nicht für

- a) - die Benutzung der von der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald markierten und in der in § 1 Abs. 2 genannten Karte M 1 : 50.000 gekennzeichneten Fuß-, Rad- und Skiwanderwege, der ganzjährig für Rad-, Fuß- und Skiwanderer geöffneten Grenzübergangsmöglichkeit Gsenget sowie der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege;
- die Benutzung der gekennzeichneten Wege zu den markierten Grenzübergangsmöglichkeiten und die Benutzung der Grenzübergänge Lackabruck (Grenzstein 9/8), Hirschbachschwelle-Mittagsberg (Grenzstein 16/14), Hochschachten-Schützenpass (Grenzstein 18/7) und Blaue Säulen-Pürstling (Grenzstein 30) ausschließlich durch Fußwanderer in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November eines jeden Jahres; das Mitführen von Hunden und Fahrrädern ist nicht zulässig.
- b) das Betreten aller übrigen Wege und Wandersteige gemäß den Umgebungskarten des Bayerischen Landesvermessungsamtes M 1 : 50.000 „Südlicher Bayerischer Wald“ (Ausgabe 1994) und „Naturpark Bayerischer Wald“ (Ausgabe 1994) während der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November eines jeden Jahres; unberührt bleibt das ganzjährige Betretungsverbot in den in der in § 1 Abs. 2 genannten Karte M 1 : 50.000 als „Großer Filz und Klosterfilz“ und

- „Zwieselter Filz und Latschenfilz“ bezeichneten Gebieten,
- c) das Betreten des in der Karte M 1 : 50.000 gekennzeichneten Grenzsteigs in der Zeit vom 15. Juli bis 15. November eines jeden Jahres ausschließlich durch Fußwanderer
- im Abschnitt vom Beginn des Kerngebietes bei Bayerisch-Eisenstein (Grenzstein 5/6) bis zur Grenzüberschneidung Hirschbachschwelle-Mittagsberg (Grenzstein 16/14) und
 - im Abschnitt zwischen der Grenzüberschneidung Hochschachten-Schützenpass (Grenzstein 18/7) und dem Grenzstein 1/3 nördlich des Lusen-Gipfels.
- Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern ist nicht zulässig.
- d) das Betreten der waldfreien Flächen folgender, im Kerngebiet gelegener und in der in § 1 Abs. 2 genannten Karte M 1 : 50.000, eingetragener Schachten:
- Ruckowitzschachten, Sulzschachten, Albrecht-schachten, Rindelschachten, Jährlingschachten, Schachtenhauswiese, Lindbergschachten, Kohlschachten, Hochschachten, Almschachten,
- e) das maschinelle Spuren der Loipen in den Gebieten „Urwald Mittelsteighütte“, „Ruckowitzschlag“ und „Großer Filz und Klosterfilz“ im bisherigen Umfang,
- f) die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung,
- g) das Betreten durch Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald oder der Regierung von Niederbayern Forschungsarbeiten durchführen,
- h) das Betreten zum Zwecke von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
- i) das Betreten durch grenzüberwachende oder polizeiliche Organe bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben,

- j) das Betreten zum Zwecke der Überwachung des Verbotes nach § 1 durch die beauftragten Bediensteten der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
- k) das Betreten durch Angehörige der Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben,
- l) das Betreten durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte und durch Angehörige der Wasserwirtschaftsämter Passau und Deggendorf bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben sowie Gemeindebedienstete bei der Überwachung der gemeindlichen Wasserversorgungen.

§ 4 Befreiungen

Die jeweils örtlich zuständigen Landratsämter Freyung-Grafenau und Regen als untere Naturschutzbehörden können im Einzelfall von dem Verbot des § 1 Befreiung nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG nicht nachkommt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 2014 in Kraft.

Landshut, 30. Januar 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Tierisches Nebenprodukterecht

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling Vom 17. Dezember 2009

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling - nachstehend ZTS genannt - erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1069/2009 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 17. Dezember 2009 (RABI NB 10 S. 17), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16. Januar 2013 (RABI NB 13 S. 24)

§ 1

1. In § 1 wird nach § 3 TierNebG der rechtliche Verweis „Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG“ angefügt.
2. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt.

„§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt).

(2) Großbetriebe

Großbetriebe sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 50 Gewichtstonnen tierischer Nebenprodukte anfallen.

(3) Kleintiere

Kleintiere sind unter 3 Monate alte Rinder und Einhufer sowie Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Geflügel, Rehe, Kaninchen, Hunde, Katzen und Tiere in vergleichbarer Größenordnung.

Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.

(4) Großtiere

Großtiere sind über 3 Monate alte Rinder und Einhufer sowie Kühe, Ochsen, Bullen, Pferde, Damhirsche oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.

(5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen erhöhen sich jeweils um eine Zahl.

4. In § 4 Abs. 1 wird bei der Tierart Rinder der Wortlaut „Rinder über 24 Monate“ durch den Wortlaut „Rinder über 48 Monate“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) aus Großbetrieben (u. a. Schlachthöfe und Spezialbetriebe):

- a) je Kilogramm tierische Nebenprodukte (ausgenommen Schlachtblut) 0,065 €
- b) je Kilogramm mit Schlachtblut 0,119 €“

- b) In Absatz 3 wird der Begriff „nicht der gesetzlichen Bestimmungen“ durch den Begriff „nicht der üblichen Beschaffenheit“ ersetzt.

- c) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das an der Schlachtstätte bzw. auf dem Transport zur Schlachtstätte verendet ist oder aus sonstigen Gründen getötet wurde, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für ein Großtier 32,50 €
- b) für ein Kleintier 6,50 €

(5) Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in genormten Behältern bis zu einem Volumen von 240 Liter sammeln (Jägersammelstellen), beträgt die Gebühr unabhängig vom Gewicht pro Abholung 25,00 €

Diese Pauschale kann nur nach vorheriger Registrierung der Jägersammelstelle beim ZTS gewährt werden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

- e) In Absatz 6 wird folgende Ziffer 2 neu gefasst:

„2.

- a) für ein Großtier 20,00 €
- b) für ein Kleintier 10,00 €“

6. In § 8 wird in Absatz 3 der Verweis „§ 3“ zu „§ 4“ und in Absatz 4 der Verweis „§ 4“ zu „§ 5“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. März 2014 in Kraft.

Plattling, 8. Januar 2014
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Kay Hailbronner

Asyl- und Ausländerrecht

Studienreihe Rechtswissenschaften

3., überarbeitete Auflage, XXII, 546 Seiten. Kart.
Preis 32,90 €.
ISBN 978-3-17-022994-5.

Verlag Kohlhammer

Seit Erscheinen der 2. Auflage ist das Aufenthalts- und Asylrecht an zahlreiche EU Richtlinien und Verordnungen angepasst worden. Die Rechtsprechung des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestimmt in immer stärkerem Maße Auslegung und Weiterentwicklung des Migrationsrechts. Die Neuauflage stellt auf Grundlage der gesetzlichen Reformen und der neuesten Rechtsprechung die wichtigsten Bereiche des Ausländer-, Asyl- und EU-Freizügigkeitsrechts dar. Berücksichtigt sind die grundlegenden Änderungen, die das Aufenthaltsgesetz als Folge der EU Hochqualifizierten-Richtlinie (Blaue Karte), der Rückführungsrichtlinie und des Visakodex erfahren hat. Wie bisher ist besonderer Wert auf praxisnahe Erläuterungen gelegt. Fallbeispiele erleichtern das Verständnis.